

19. Änderung der Anlage II zur AVBWasserV

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Oleftal hat am 15. Dezember 2025 folgende 19. Änderung der Anlage II zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

Der Mengenpreis

beträgt je Kubikmeter (m³) netto € 1,90 + 7 % MwSt. € 0,1330 = € 2,0330

- 1.1. Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler werden monatlich pauschal 5 m³ Wasserverbrauch als Mengenpreis berechnet. Hierzu zählen insbesondere Friedhöfe, Kirchen u.ä.
- 1.2. Es wird für größere Wasserabnahmen folgender Zonentarif je Kubikmeter eingeräumt:

Zonenbereich		Nettoentgelt		Umsatzsteuer		Bruttoentgelt
		€		%	€	
bis	1.000 m ³ je Jahr	1,90		7,0	0,1330	2,0330
von	1.001 m ³ bis 3.000 m ³ je Jahr	1,85		7,0	0,1295	1,9795
von	3.001 m ³ bis 5.000 m ³ je Jahr	1,80		7,0	0,1260	1,9260
von	5.001 m ³ bis 10.000 m ³ je Jahr	1,75		7,0	0,1225	1,8725
ab	10.001 m ³ je Jahr	1,70		7,0	0,1190	1,8190

Für die Ermittlung des insgesamt zu zahlenden Mengenpreises wird jede Zone für sich gerechnet.

2. § 1 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

Der Verrechnungspreis

2.1. für Hauswasserzähler

Zählergröße		Nettoentgelt		Umsatzsteuer		Bruttoentgelt
		€		%	€	
Anschlussweite des Zählers DN 20	je Jahr	51,00		7,0	3,570	54,5700
Anschlussweite des Zählers DN 25 und DN 30	je Jahr	69,00		7,0	4,830	73,8300
Anschlussweite des Zählers DN 40	je Jahr	117,00		7,0	8,190	125,1900

2.2. für Großwasserzähler

Zählergröße (Anschlussweite)		Nettoentgelt €	Umsatzsteuer %	Umsatzsteuer €	Bruttoentgelt t €
DN 50 (= 50 mm)	je Jahr	318,00	7,0	22,260	340,260
DN 80 (= 80 mm)	je Jahr	354,00	7,0	24,780	378,780
DN 100 (= 100 mm)	je Jahr	489,00	7,0	34,230	523,230
DN 150 (= 150 mm)	je Jahr	552,00	7,0	38,640	590,640
DN 200 (= 200 mm)	je Jahr	624,00	7,0	43,680	667,680

- 2.3. Der Verrechnungspreis wird für jede eingebaute Messeinrichtung berechnet.
- 2.4. Für Messeinrichtungen zur Feststellung des Tagesverbrauches wird ein jährlicher Verrechnungspreis von netto € 390,60 + 7 % MwSt. € 27,342 = € 417,942 erhoben.
- 2.5. Für Messeinrichtungen mit Impulsgeber zur Fernübertragung der Zählimpulse wird bei Zählern der Anschlussweite DN 20, DN 25, DN 32 und DN 40 ein jährlicher Aufschlag auf den Verrechnungspreis von netto € 12,00 + 7 % MwSt. € 0,84 = € 12,84 erhoben.

Für die Zählergrößen DN 50 bis DN 200 beträgt der Aufschlag auf den Verrechnungspreis netto € 19,80 + 7 % MwSt. € 1,386 = € 21,186.

- 2.6. Bei der Berechnung des Verrechnungspreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
3. Wird eine Hausanschlussleitung vorübergehend nicht genutzt, entfällt bei Ausbau des Wasserzählers die Berechnung des Verrechnungspreises.

3. § 1 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

Der Bereitstellungspreis

- 3.1. Für jede Wohnung (Wohnungseinheit)* wird ein jährlicher Bereitstellungspreis in Höhe von netto € 93,00 + 7 % MwSt. € 6,51 = € 99,51 erhoben.

- 3.2. für gewerblich genutzte Räume des Kleingewerbes** und des Großgewerbes***

bis 150 m² Nutzfläche wird zusätzlich zu Abs. 3.1. ein jährlicher Bereitstellungspreis von netto € 28,00 + 7 % MwSt. € 1,960 = € 29,960 erhoben;

für jede angefangenen 100 m² Nutzfläche mehr erhöht sich dieser Bereitstellungspreis jährlich um netto € 16,20 + 7 % MwSt. € 1,134 = € 17,334.

Ist ein Bereitstellungspreis nach 3.1. nicht zu berechnen, so erhöht sich dieser für die ersten 150 m² gewerblich genutzte Fläche von netto € 28,00 + 7 % MwSt. € 1,960 = € 29,960 auf netto € 90,00 + 7 % MwSt. € 6,51 = € 99,51 pro Jahr.

Maßgebend sind die am Beginn des Abrechnungsjahres vorhandenen Wohnungs- und Raumverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstück. Die richtige Angabe der Bemessungsgrundlagen zu 2. und 3. und die Anzeige von Veränderungen sind Sache des Anschlussnehmers.

- 3.3. Bei der Berechnung des Bereitstellungspreises wird der Monat, in dem die Hausanschlussleitung an die Hauptwasserleitung angeschlossen oder von dieser abgetrennt wird, als voller Monat gerechnet.
- 3.4. Wird eine Hausanschlussleitung von der Hauptwasserleitung abgetrennt, entfällt die Berechnung des Bereitstellungspreises.

4. § 3 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

Standrohr und Entgelte

	<u>Netto EUR</u>	<u>Umsatzsteuer %</u>	<u>Brutto EUR</u>	<u>Brutto EUR</u>
Das Entgelt für die Überlassung eines Standrohres beträgt	60,00	7,0	4,20	64,20
sowie zusätzlich je angefangenem Kalendertag	1,20	7,0	0,084	1,284

5. § 3 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

Standrohr und Entgelte

	<u>Netto EUR</u>	<u>Umsatzsteuer %</u>	<u>Brutto EUR</u>	<u>Brutto EUR</u>
Das entnommene Wasser wird zum Mengenpreis von berechnet.	1,90	7,0	0,133	2,033

Artikel II

Diese 19. Änderung der Anlage II zur AVBWasserV tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Verbandsversammlung

**gez.
(Kunz)
Vorsitzender**

**gez.
(Berners)
Verbandsvorsteher**

**gez.
(Dipl.-Ing. Stollenwerk)
Betriebsleiter**